

Gebührensatzung des Stadtarchives der Stadt Volkach

Die Stadt Volkach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) folgende

Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Volkach im Stadtteil Astheim, Kirchstraße 24, 97332 Volkach

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Volkach erhebt für die Nutzung des Stadtarchives bzw. für die Amtshandlungen des / der Archivbediensteten Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Soweit diese Satzung für einzelne Leistungen oder Dienste Gebühren nicht vorsieht, werden die Gebühren nach Maßgabe des Aufwandes und in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände der „Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Volkach“ in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt

§ 2

Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Die Nutzung des Stadtarchives sowie die Amtshandlungen der Archivbediensteten können auch dann gebührenpflichtig sein, wenn sie sowohl wissenschaftlichen und ortsgeschichtlichen Nachforschungen, die nach § 7 der Satzung gebührenfrei sind, als auch sonstigen Zwecken dienen und der Zweck nach § 7 der Satzung dabei nicht überwiegt.

- (2) Die Archivbenutzung durch staatliche, gemeindliche, kirchliche oder sonstige Stellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist gebührenpflichtig, wenn diese Stellen in den gleichen Angelegenheiten von Privaten Gebühren erheben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung des Archives bzw. mit der Verursachung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung. Diese ist sofort fällig.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchives und die Ausfertigung von Reproduktionen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----------|---|---------|
| 1. | a. Bildaufnahmen (Kleinbild/Digitalaufnahme) | |
| | durch Stadtarchivar pro Stück | 7,00 € |
| | b. Fotokopie (schwarz/weiß) DIN A4 | 0,70 € |
| | DIN A3 | 1,40 € |
| | c. Fotokopie (Farbe) DIN A4 | 1,50 € |
| | DIN A3 | 2,80 € |
| 2. | Bereitstellung von Archivgut in digitaler Aufnahme zum Zwecke der Reproduktion | |
| | außer Haus | |
| | - für Aufträge bis zu 20 Reproduktionen | 9,00 € |
| | - pro weitere angefangene 20 Reproduktionen | 6,00 € |
| 3. | für die Beanspruchung des Stadtarchivars (mündliche oder schriftliche Fachauskünfte aus den Archivalien) je angefangene Halbstunde Zeitaufwand | 60,00 € |

4. Wiedergabe von fotografischen Reproduktionen (Kleinbild usw., Digitalaufnahmen, Vergrößerungen auf Fotopapier, Direktkopien usw.)

4.1 bei einmaliger Veröffentlichung in **Druckwerken** (Bücher, Zeitschriften, Plakate, Postkarten u.ä.) und auf elektronischen Medien (VHS, CD-ROM, DVD, USB-Stick u.ä.) je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung) bei einer Auflage

- bis 2500 Exemplare (s/w und farbig)	30,00 €
- bis 5000 Exemplare (s/w und farbig)	50,00 €
- ab 5001 Exemplare (s/w und farbig)	73,00 €

Bei Publikationen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem oder unterrichtendem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren wird keine Gebühr erhoben, soweit keine kommerzielle Nutzung bezweckt ist.

4.2 Veröffentlichung in **Tages- und Wochenzeitungen**, unabhängig von der Auflagenhöhe, je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung, s/w und farbig) 40,00 €

4.3 bei Ausstrahlung durch **Fernsehanstalten**, je Archivalieneinheit (beliebig häufig, s/w und farbig) 185,00 €

4.4 bei Wiedergabe in **Kinofilmen**, je Archivalieneinheit (s/w u. farbig) 185,00 €

4.5 bei Veröffentlichung im **Internet**

1 bis 4 Bilddatei, je Datei (s/w und farbig)	40,00 €
5 bis 50 Bilddateien (s/w und farbig)	185,00 €
51 bis 100 Bilddateien (s/w und farbig)	250,00 €
101 bis 200 Bilddateien /s/w und farbig)	300,00 €
200 bis 300 Bilddateien (s/w und farbig)	360,00 €

Ab 301 Bilddateien werden für jede weiteren angefangenen 100 Bilddateien 70,00 € erhoben.

Wenn die Bilddateien von der Internetseite heruntergeladen werden können, darf die Bildauflösung nicht mehr als 150 dpi bezogen auf die Originalgröße betragen. Sollen die Bilddateien in höherer Qualität ins Internet gestellt werden, so ist zu gewährleisten, dass ein Herunterladen nicht möglich ist.

5. Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung von Fernseh-, Film und Fotoaufnahmen von Archivgut

Dritten kann in begründeten Einzelfällen die Erlaubnis zum Fotografieren oder Filmen von einzelnen, genau zu bezeichnenden Archivalien, erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a. Das Veröffentlichungsrecht an diesen Aufnahmen darf ohne Genehmigung Stadtarchivars nicht an Dritte weitergegeben werden.
- b. Jede Veröffentlichung dieser Aufnahmen in Druck, Bild oder in sonstiger Weise ist nur mit besonderer Genehmigung des Stadtarchivars erlaubt.
- c. Bei einer Veröffentlichung oder sonstigen Wiedergabe dieser Reproduktion von Archivgut sind die vorgenannten Gebühren zusätzlich zu den nachgenannten Gebühren zu entrichten.

Begründete Einzelfälle liegen vor, wenn das verwahrende Archiv aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, die zur Erfüllung des Benützungszweckes notwendigen Aufnahmen herzustellen oder herstellen zu lassen. Dies ist insbesondere bei Film- und Fernsehaufnahmen und bei umfangreichen Aufnahmen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke der Fall.

Für die Erteilung einer Genehmigung sind folgende Gebühren zu entrichten:

5.1	für das Fotografieren (analog bzw. digital) je Aufnahmetag	65,00 €
5.2	für Film- und Fernsehaufnahmen zu kommerziellen Zwecken (Spiel- und Werbefilme) Pauschale für jede angefangene Stunde Dreharbeit	130,00 €
	zu Dokumentationszwecken/kulturellen Zwecken Pauschale für jede angefangene Stunde Dreharbeit	65,00 €

- 6. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren werden spätestens bei Anforderung fällig.**

§ 5

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 4 werden auch Auslagen erhoben:

- a. Die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackungen und Versicherung).
- b. Die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Stadtarchiv zu wissenschaftlichen Forschungszwecken oder aus rechtlichen Interessen benutzt oder Amtshandlungen der Archivbediensteten in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

1. Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei Benutzung
 - a. zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken,
 - b. zu Ausbildungszwecken,
 - c. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 - d. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben,
 - e. für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2015 außer Kraft.

Volkach,

1. Bürgermeister

Die vorstehende wurde am **21. Mai 2021** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach | Marktplatz 1 | 97332 Volkach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **21. Mai 2021** angeheftet und am **09. Juni 2021** wieder abgenommen.

Volkach, den 10. Juni 2021

G e h r e t